

# Anmeldung von Versorgungsberechtigten

für den Arbeitgeber (Trägerunternehmen) \_\_\_\_\_

Vertragsnummer (sofern bereits vorhanden) \_\_\_\_\_

Versorgungsbeginn am \_\_\_\_\_

<b>Vor- und Zuname des Versorgungsberechtigten</b>	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
Steuer-Identifikationsnummer (freiwillige Angabe)	-----	
US-Person <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> ja	
Anschrift des Versorgungsberechtigten (Straße, Postleitzahl, Ort, E-Mail-Adresse)		
Geburtsdatum		berufliche Tätigkeit
Diensteintrittsdatum		Teilzeit in Prozent
Finanzierung der Zuwendung		<input type="checkbox"/> Arbeitgeber-finanziert <input type="checkbox"/> Entgeltumwandlung
Zahlungsweise und Höhe der <input type="checkbox"/> Zuwendung <sup>2</sup> <input type="checkbox"/> Leistungen	<input type="checkbox"/> 1/12 <input type="checkbox"/> 1/4 <input type="checkbox"/> 1/1 <input type="checkbox"/> 1/2	EUR EUR
Vorsorgekonzepte	<input type="checkbox"/> CHANCE mit Garantieniveau <input type="checkbox"/> 80 % oder <input type="checkbox"/> 90 % <input type="checkbox"/> PROFIL <input type="checkbox"/> GARANTIE	
Gruppe gemäß Leistungsplan		
pensionsfähiges Einkommen (bei gehaltsabhängigen Leistungsplänen)	<input type="checkbox"/> 1/12 <input type="checkbox"/> 1/1	EUR
Witwen-/Witwerversorgung für (Vor- und Zuname)	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
Geburtsdatum des Ehegatten bzw. Lebensgefährten		
Besteht über den Arbeitgeber eine weitere Unterstützungskassen-Zusage?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, seit:

Für die Rückdeckungsversicherung sind ggf. Dienstobliegenheitserklärungen (GV--M0086Z0<sup>3</sup> bzw. GV--M0368Z0<sup>4</sup>), Gesundheitserklärungen (GV--M0318Z0<sup>5</sup> bzw. GV--M0319Z0<sup>6</sup>) und ärztliche Zeugnisse erforderlich.

<sup>1</sup> Nur anzugeben bei CHANCE. US-Person = Person mit US-Staatsangehörigkeit, US-Wohnsitz, Green-Card.  
<sup>2</sup> Eine Versorgung ist nur dann möglich, wenn die laufende Zuwendung mindestens 600 EUR jährlich für jeden Versorgungsberechtigten beträgt.  
<sup>3</sup> Abrufbar unter: <https://goa-cdeportale.allianz.de/GV/-/M0/GV--M0086Z0.pdf.open.pdf>  
<sup>4</sup> Abrufbar unter: <https://goa-cdeportale.allianz.de/GV/-/M0/GV--M0368Z0.pdf.open.pdf>  
<sup>5</sup> Abrufbar unter: <https://goa-cdeportale.allianz.de/GV/-/M0/GV--M0318Z0.pdf.open.pdf>  
<sup>6</sup> Abrufbar unter: <https://goa-cdeportale.allianz.de/GV/-/M0/GV--M0319Z0.pdf.open.pdf>

Werden Gesellschafter-Geschäftsführer oder dessen Angehörige versorgt, sind zusätzliche Angaben erforderlich. Dies gilt analog für beteiligte Vorstände einer AG und deren Angehörige.

Gründungsdatum des Trägerunternehmens		
Gibt es andere, nicht an der Gesellschaft beteiligte Geschäftsführer oder Arbeitnehmer, die in einer vergleichbaren Position tätig sind und keine gleichwertige Versorgung erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) einer Kapitalgesellschaft bzw. Vorstand einer AG</b> Bitte beachten Sie die Hinweise zur Beherrschung auf der letzten Seite.	<b>beherrschend</b> <input type="checkbox"/> steuerrechtlich <input type="checkbox"/> arbeitsrechtlich	<b>nicht beherrschend</b> <input type="checkbox"/> steuerrechtlich <input type="checkbox"/> arbeitsrechtlich
Angehöriger*) eines <b>beherrschenden</b> GGF oder Unternehmers	<input type="checkbox"/> ja	
Angehöriger*) eines <b>nicht beherrschenden</b> GGF	<input type="checkbox"/> ja	
<b>Ehegatte</b> / Lebenspartner / Lebensgefährtin eines (Einzel-)Unternehmers bzw. Inhabers einer Personengesellschaft**)	<input type="checkbox"/> ja	

\*) Unter Angehörigen sind in diesem Zusammenhang zu verstehen der Verlobte, der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten, Geschwister der Eltern sowie Pflegekinder und -eltern (§ 15 der Abgabenordnung).

\*\*\*) Die Todesfallleistung darf in diesen Fällen nicht an den Unternehmer / Inhaber ausbezahlt werden.

## Hinweise an den Arbeitgeber

Zuwendungen der Trägerunternehmen an die Unterstützungskasse setzt diese regelmäßig dazu ein, um Beiträge für die Rückdeckungsversicherungen bei der Allianz Lebensversicherungs-AG (Federführer des Konsortiums) zu bezahlen (siehe dazu auch § 12 Abs. 1 der Satzung der Unterstützungskasse<sup>7</sup>). Die Rückdeckungsversicherungen werden von der Unterstützungskasse zur Finanzierung der zugesagten Versorgungsleistungen abgeschlossen.

Der Arbeitgeber übermittelt die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten des Versorgungsberechtigten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Daten zur Entgeltumwandlung) an die Allianz Lebensversicherungs-AG. Sowohl der Arbeitgeber als auch die Allianz Lebensversicherungs-AG sind verpflichtet, dabei die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer einschlägiger Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

## Hinweise zur Versorgung von (Gesellschafter-)Geschäftsführern bzw. Vorständen einer AG

Die zivil- und steuerrechtlichen Besonderheiten im Rahmen von Versorgungen über die Unterstützungskasse bei (Gesellschafter-)Geschäftsführern bzw. deren nahe stehenden Personen sind dem Trägerunternehmen bekannt. Unter anderem wurde auch ein gültiger Gesellschafterbeschluss für die Erteilung dieser Zusage gefasst.

Außerdem bestätigt das Trägerunternehmen für diese Versorgung, dass sie betrieblich veranlasst ist und die Zuwendungen vom Trägerunternehmen im Rahmen von § 4d EStG als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arbeitgebers

<sup>7</sup> Abrufbar unter: <https://goa-eportale.allianz.de/FVB/--0/FVB--0771Z0.pdf.open.pdf>

## Beherrschungsbegriff:

(Sind Sie bei der Angabe der Beherrschungsverhältnisse unsicher, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.)

### Steuerrechtliche Beherrschung

Bei Einrichtung einer Unterstützungskassenzusage für Versorgungsberechtigte mit besonderer Stellung im Unternehmen ist zu prüfen, ob eine Beherrschung **im Sinne des Steuerrechts** vorliegt. Diese Prüfung ist erforderlich, da Versorgungszusagen an diesen Personenkreis bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen.

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer beherrscht steuerlich eine Kapitalgesellschaft, wenn er allein oder gemeinsam mit anderen Gesellschafter-Geschäftsführern den Abschluss eines Geschäfts erzwingen kann. Er muss somit mehr als 50 % der Stimmen haben. Eine Beteiligung von 50 % oder weniger der Stimmen reicht dann aus, wenn im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die zu einer beherrschenden Stellung führen können (z. B. besondere vertragliche Regelungen, mittelbare Beteiligungen), oder wenn mehrere Gesellschafter-Geschäftsführer (unabhängig davon, wie viele Stimmen sie haben) aufgrund gleichgerichteter Interessen zusammenwirken und gemeinsam über 50 % der Stimmen besitzen. Ein Indiz für gleichgerichtete Interessen von Gesellschafter-Geschäftsführern kann z. B. darin gesehen werden, wenn diese zeitgleich oder im geringen zeitlichen Abstand eine inhaltsgleiche Zusage erhalten sollen. Die Interessenübereinstimmung muss jedoch im Einzelfall (ggf. nach Rücksprache mit dem Steuerberater) konkret geprüft werden.

### Arbeitsrechtliche Beherrschung

Betriebliche Versorgungszusagen an Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen unterliegen dem Schutz des Betriebsrentengesetzes. Für Gesellschafter-Geschäftsführer, die eine beherrschende Stellung im Sinne des Arbeitsrechtes ausüben, gilt dieser Schutz jedoch nicht. Die Versorgung unterliegt daher nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz (vgl. PSV-Merkblatt 300/M1 unter [www.psvag.de](http://www.psvag.de)). Wir empfehlen in diesem Fall, die Insolvenzsicherung durch eine Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an die versorgungsberechtigte Person vorzunehmen.

Von einer arbeitsrechtlich beherrschenden Stellung kann im Allgemeinen ausgegangen werden, wenn

- der Gesellschafter-Geschäftsführer mindestens 50 % der Stimmrechte hat
- mehrere Gesellschafter-Geschäftsführer zusammengerechnet mindestens 50 % der Stimmrechte besitzen. Hierbei gilt jedoch:
  - Hat ein Gesellschafter-Geschäftsführer mehr als 50 % der Stimmrechte, ist alleine er arbeitsrechtlich beherrschend.
  - Hat ein Gesellschafter-Geschäftsführer exakt 50 % Stimmrechte, sind weitere Gesellschafter-Geschäftsführer ebenfalls arbeitsrechtlich beherrschend, soweit sie zusammengerechnet die übrigen 50 % Stimmrechte besitzen
  - Gesellschafter-Geschäftsführer mit unbedeutendem Stimmrechtsanteil (weniger als 10 %) werden nicht berücksichtigt.

Für mitarbeitende Ehegatten gelten die gleichen Grundsätze wie für familienfremde Gesellschafter-Geschäftsführer.